

Übernahme und Abrechnung der Anwaltskosten durch die Opferhilfe

Soforthilfe (Art. 13 OHG): Zeitlich dringende Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen.

Bei Gewalt nach dem Opferhilfegesetz kann die Opferberatung erste juristische Hilfe im Rahmen von 1-5 Stunden übernehmen. Die Beratungsstelle erteilt vorgängig eine Kostengutsprache. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin nachträglich bis 4 Stunden übernommen werden. Die Kostenübernahme ist in jedem Fall subsidiär, das heisst andere Kostenträger, z.B. Rechtsschutz, sind vorgängig zu prüfen. Ebenso muss bei absehbarer längerer rechtlicher Hilfestellung im Strafverfahren oder anderen rechtlichen Verfahren unentgeltliche Rechtshilfe eingereicht werden und ein Gesuch um längerfristige Hilfe an die Opferhilfe des Wohnortkantons gestellt werden.

Abrechnung:

Die erste juristische Hilfe rechnet die Anwältin oder der Anwalt sofort ab. Mit der detaillierten Rechnung reicht ein kurzer Bericht über den Stand seiner Abklärung. Reicht die Soforthilfe nicht aus, ist wenn möglich *vorgängig* ein Gesuch um längerfristige juristische Hilfe zu stellen. Für die Gesuchstellung ist die Beratungsstelle gerne behilflich.

Kostenbeiträge längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG): Führung eines rechtlichen Mandats über die Opferhilfe.

Die Vertretung steht in Zusammenhang mit den Folgen einer oder mehrere Straftaten und dient der Geltendmachung der Opferrechte und zivilrechtlichen Ansprüchen im Straf- und Zivilverfahren gegenüber Täterschaft, Haftpflichtversicherung und anderen.

Benötigt die Klientin/der Klient längerfristige rechtliche Hilfe für ausser- und vorprozessualen Kosten oder wird keine unentgeltliche Rechtshilfe gewährt, kann die Opferhilfe bis zum vierfachen Existenzbedarf Kosten anteilmässig übernehmen, wenn die Vertretung angezeigt ist. Es empfiehlt sich in den meisten Fällen, *vorgängig* ein Gesuch um längerfristige Hilfe Dritter zu stellen.

Ist die Opferhilfe Kostenträger, ist eine regelmässige Berichterstattung zu den wichtigen Schritten erwünscht.

Gesuchsformulare:

Gesuchsformulare für die Soforthilfe und die längerfristigen Hilfen sind auf der Homepage des Kantons oder bei der Opferberatungsstelle erhältlich. Die Abrechnung der längerfristigen juristischen Hilfe erfolgt nach Abschluss der Vertretung mit der detaillierten Aufstellung und einem Abschlussbericht an die Kantonale Opferhilfebehörde. Reichen die bewilligten Stunden nicht aus, kann ein begründetes weiteres Gesuch gestellt werden. Die Opferberatungsstelle ist bei der Gesuchstellung gerne behilflich.

<https://www.sodk.ch/de/fachkonferenzen/svk-ohg/opferhilfe-empfehlungen/> → Übernahme von Kosten juristischer Hilfe Dritter vom 22.10.2019